

Sitzung vom 8. Juli 2015

**746. Interpellation (Missstände im Zusammenhang mit Jeton G. und ihre Behebung)**

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, hat am 18. Mai 2015 folgende Interpellation eingereicht:

Nachdem nun der Regierungsrat bzw. die für Sozialhilfe zuständige Sicherheitsdirektion der Gemeinde Regensdorf ein tadelloses Zeugnis für die Dossierführung im Fall Jeton G. ausgestellt hat, stellt sich nun die Frage nach den Lehren aus den und den Korrekturen der dabei zu Tage getretenen zahlreichen Missständen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie kommt es, dass ein minderjähriger Intensivtäter trotz zahlreicher Vorstrafen für sein Einbürgerungsverfahren einen tadellosen Leumund erhält? Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich diese Vorgabe?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler und auf Bundesebene sind wie zu ändern, dass in Zukunft die Vorstrafen bei Jugendlichen, aber auch bei Erwachsenen stets von den (ebenfalls unter Amtsgeheimnis stehenden) Einbürgerungsbehörden in die Entscheide einbezogen werden können? Ich bitte den Regierungsrat, sofern notwendig, um einen ausformulierten und rechtlich ausreichenden Gesetzestext als Vorschlag, damit sich das nicht wiederholen kann.

Das Amt für Justizvollzug gibt den Gemeinden nicht bekannt, wenn ein Fürsorgebezüger ins Gefängnis muss. Das war nicht nur bei Jeton G. der Fall, sondern auch bei allen anderen. Gemeinden zahlen die Fürsorgegelder einfach weiter, wenn ein Bezüger inhaftiert wird. Erst durch die standardmässige jährliche Überprüfung des Dossiers oder durch Zufall tritt zu Tage, dass die Gelder zweckfremd ausbezahlt wurden. Durch diese Unterlassung des Kantons im Sinne einer unangebrachten Täterfreundlichkeit gehen der Gemeinde Gelder verloren und die Sozialhilfebezüger sind unzulässig bereichert.

3. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich dieser Datenschutz?
4. Wie ist es für die Sozialverwaltung möglich, Leistungen, die während des Gefängnisaufenthaltes zu viel bezahlt wurden, zurückzuerhalten?

5. Welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler und auf Bundesebene sind zu ändern, dass in Zukunft die Sozialverwaltung der Gemeinden davon Kenntnis erhalten? Ich bitte den Regierungsrat, sofern notwendig, um einen ausformulierten und rechtlich ausreichenden Gesetzestext als Vorschlag.
6. Welche Massnahmen kann eine Gemeinde ergreifen, wenn ein chronisch Sozialhilfebeziehender mit Kleinkindern während Jahren als Chauffeur zahlreicher Fahrzeuge der gehobenen Preisklasse gesichtet wird, die allesamt nicht auf ihn eingelöst sind?
7. Ist eine 15%-ige Kürzungsmöglichkeit des Skos-Grundbetrages (also 148 Franken von 986 Franken für Einzelhaushalt bzw. 316 Franken von 2110 Franken für Vierpersonen-Haushalt) angemessen für jahrelange Renitenz? Der Regierungsrat wird um Lösungsvorschläge gebeten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Jeton G. wurde im Alter von 16 Jahren im März 2000 unter Einbezug in das Einbürgerungsgesuch seiner Eltern eingebürgert. Die Einbürgerungsakten enthielten keinerlei Hinweise auf Strafvorgänge des Eingebürgerten. Damals wurden die polizeilichen Abklärungen zu den strafrechtlichen Umständen ausschliesslich bei Verfahrenseröffnung durchgeführt. Für die kantonalen Einbürgerungsbehörden bestanden zu jener Zeit noch keine Abfragemöglichkeiten der einschlägigen Register. So wurde ihnen z. B. der elektronische Direktzugriff auf das schweizerische Strafregister erst Anfang 2008 ermöglicht.

Seit mehreren Jahren werden die Abklärungen zu strafrechtlich erheblichen Belangen sowohl von Jugendlichen als auch von Erwachsenen während der Verfahrensdauer durch Abfrage des Strafregisters und kantonaler Register mehrfach vorgenommen. Die Prüfung erfolgt unmittelbar nach Erhalt des Gesuchs, vor Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie vor Beantragung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bei den Bundesbehörden am Verfahrensende durch das Gemeindeamt.

Zu Frage 2:

Wie zu Frage 1 ausgeführt, werden strafrechtliche Belange bereits seit Längerem durch wiederholte Abfragen des Strafregisters und kantonaler Register durch das Gemeindeamt abgeklärt. Diese Praxis wird in § 6 der revidierten Bürgerrechtsverordnung (BüV; LS 141.11) abgebildet. Da-

nach ist eine Einbürgerung bei erwachsenen Personen nur möglich, wenn der Strafregisterauszug keinen Eintrag enthält und kein Strafverfahren hängig ist. Bei Jugendlichen müssen allfällig angeordnete Jugendstrafen vollzogen und Schutzmassnahmen aufgehoben sein. Auch bei Jugendlichen dürfen keine Strafverfahren hängig sein.

Zu Fragen 3 und 5:

Informationen über strafrechtliche Verfahren oder Sanktionen und über Sozialhilfemassnahmen sind besondere Personendaten gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4). An die Bekanntgabe solcher Daten werden erhöhte Anforderungen gestellt. Sie ist insbesondere dann zulässig, wenn eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt, bei ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person oder im Rahmen der Amtshilfe. Amtshilfe (z. B. durch das Amt für Justizvollzug) ist dann zu leisten, wenn im Einzelfall eine konkrete Anfrage eines anderen öffentlichen Organs (z. B. Sozialbehörde) vorliegt und wenn das anfragende Organ die verlangten Angaben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt (§§ 3 und 17 IDG). Mit einer Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG; LS 851.1) wurden auf den 1. Januar 2012 neue, in der Volksabstimmung vom 4. September 2011 bestätigte Bestimmungen über den Informationsaustausch in der Sozialhilfe geschaffen. Gestützt auf § 47b SHG sind die Verwaltungsbehörden des Kantons Zürich verpflichtet, den Sozialhilfeorganen von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmung in ihrer eigenen amtlichen Tätigkeit ein konkreter und für den Fall erheblicher Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen besteht. Im vorliegenden Fall lag kein Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch vor. Abgesehen davon hat nach § 18 Abs. 3 SHG die hilfesuchende Person unaufgefordert Veränderungen unterstützungsrelevanter Sachverhalte zu melden.

Zu Frage 4:

Zuständig für die Ausrichtung der Sozialhilfe sind die Sozialbehörden der Gemeinden. Diese überprüfen periodisch und mindestens einmal jährlich alle hängigen Hilfsfälle (§ 33 Verordnung zum Sozialhilfegesetz; SHV LS 851.11). Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt, ist zur Rückerstattung verpflichtet (§ 26 SHG). Die Durchführung eines solchen Rückerstattungsverfahrens obliegt der zuständigen Sozialbehörde. Zu verweisen ist zudem auf die Strafbestimmung von § 48a SHG.

Zu Frage 6:

Die Kosten für Fahrzeuge, die nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden, sind nicht im Budget der Sozialhilfe enthalten. Die Sozialbehörde hat deshalb zu prüfen, ob mit der Finanzierung von Betriebs- und Unterhaltskosten der Fahrzeuge die Sozialhilfe zweckwidrig verwendet wird, indem andere Familienmitglieder dadurch zu wenig Geld für den Lebensunterhalt zur Verfügung haben. In diesem Fall kann die Sozialbehörde geeignete Auflagen erlassen und bei Missachtung den Grundbedarf für den Lebensunterhalt der oder des Sozialhilfebeziehenden kürzen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 9.2.01, Ziff. 6).

Zu Frage 7:

Neben der Kürzung von Sozialhilfeleistungen sieht § 24a SHG die Möglichkeit vor, dass bei renitentem Verhalten der Sozialhilfebeziehenden unter bestimmten Voraussetzungen die Sozialhilfe ganz oder teilweise eingestellt wird. Es liegt an der zuständigen Sozialbehörde abzuklären, ob die Voraussetzungen dazu gegeben und ob die entsprechenden Verfahrensschritte zu treffen sind. Im Rahmen der laufenden Revision der SKOS-Richtlinien unterstützt der Regierungsrat die Lösung, die Kürzungsmöglichkeiten beim Grundbetrag gemäss SKOS-Richtlinien von 15% auf 30% zu erhöhen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**